

Grundordnung der Universität Ulm

vom 19. September 2000

¹Auf Grund von § 7 Abs. 1 des Universitätsgesetzes (UG) in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208) hat der Große Senat der Universität Ulm in seinen Sitzungen am 9. Mai und 17. Juli 2000 die nachstehende Grundordnung beschlossen. ²Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat der Grundordnung mit Ausnahme der § 2 Absatz 2 Sätze 2 bis 5, Absatz 3 Sätze 2 bis 4 und § 3 Absatz 1 mit Schreiben vom 23. August 2000, Az.: 16-514.9/14, zugestimmt.

³Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Grundordnung in männlicher Form verwendet werden, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können in der entsprechenden weiblichen Form geführt werden. ⁴Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Inhaltsübersicht

- § 1 Name
- § 2 Rektorat
- § 3 Hochschulrat
- § 4 Senat
- § 5 Allgemeiner Studierendenausschuss
- § 6 Gliederung in Fakultäten
- § 7 Amtszeiten
- § 8 Studiendekane
- § 9 Universitätseinrichtungen
- § 10 Versammlung der einzelnen Gruppen der Universität
- § 11 Ehrungen
- § 12 Entwicklungsklausel und Übergangsbestimmungen
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Name

Die Universität Ulm trägt den Namen „Universität Ulm“.

§ 2 Rektorat

- (1) Die Universität Ulm wird durch ein Rektorat geleitet.
- (2) ¹Die Wahl des Rektors soll spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Rektors erfolgen. ²Dem Auswahlausschuss gemäß § 13 Abs. 5 Satz 1 UG gehören elf Mitglieder an. ³Sieben Mitglieder werden vom Senat aus seinen Mitgliedern benannt, und zwar vier Vertreter der Professoren und je ein Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes, der Studierenden und der sonstigen Mitarbeiter. ⁴Vier Mitglieder werden vom Hochschulrat aus seinen Mitgliedern benannt; darunter müssen der Vorsitzende des Hochschulrates sowie zwei Professoren sein. ⁵Der Ausschuss wählt einen Vorsitzenden aus den vom Senat benannten Professoren.*
- (3) ¹Die Wahl des Kanzlers soll spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Kanzlers erfolgen. ²Für die Bildung und Zusammensetzung des Auswahlausschusses gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 UG gelten Absatz 2 Satz 2 bis 4 entsprechend. ³Unter den Mitgliedern des Ausschusses, die Mitglieder der Universität sind, müssen der Rektor und drei Vertreter der Professoren und je ein Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes, der Studierenden und der sonstigen Mitarbeiter sein. ⁴Der Ausschuss wählt als Vorsitzenden den Rektor oder einen der vom Senat benannten Professoren.*
- (4) ¹Der Rektor kann mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Zahl der Mitglieder des Senats und des Hochschulrats abgewählt werden. ²Der Antrag auf Abwahl des Rektors wird zur Tagesordnung nur angenommen, wenn er von mindestens einem Drittel der Mitglieder entweder des Senats oder des Hochschulrats gestellt wird. ³Er ist an den Vorsitzenden des Hochschulrats zu richten. ⁴Der Vorsitzende des Hochschulrats ergreift die erforderlichen Maßnahmen.

§ 3 Hochschulrat

- (1) *An der Universität Ulm führt der Hochschulrat die Bezeichnung „Universitätsrat“.**
- (2) ¹Dem Hochschulrat gehören außer den sechs externen Mitgliedern sieben Mitglieder der Universität im Sinne von § 18 Abs. 3 Satz 1 UG (interne Mitglieder) an, und zwar vier Professoren und je ein Mitarbeiter des wissenschaftlichen Dienstes, ein Studierender und ein sonstiger Mitarbeiter. ²Das Nähere zur Durchführung der Wahl legt der Senat unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 107 UG fest.
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses, der bei der Bestellung der externen Mitglieder des Hochschulrats gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 bis 4 UG mitwirkt, werden vom Senat aus seinen Mitgliedern benannt.

§ 4 Senat

Dem Senat gehören zehn Wahlmitglieder an.

§ 5 Allgemeiner Studierendenausschuss

- (1) Dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) gehören neben den Vertretern der Studierenden im Senat sechs weitere Studierendenvertreter an.
- (2) Der AStA kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Senats bedarf.

*

Von der Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst ausgenommen.

§ 6 Gliederung in Fakultäten

Die Universität gliedert sich in fünf Fakultäten:

- die Fakultät für Naturwissenschaften,
- die Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften,
- die Medizinische Fakultät,
- die Fakultät für Ingenieurwissenschaften und
- die Fakultät für Informatik.

§ 7 Amtszeiten

- (1) ¹Die Amtszeit des Dekans beträgt vier Jahre. ²Die Amtszeit der Wahlmitglieder des Fakultätsvorstands der Medizinischen Fakultät einschließlich des Dekans beträgt zwei Jahre.
- (2) Ein Antrag auf Abwahl des Dekans gemäß § 24 Abs. 3 Satz 4 UG ist an den Fakultätsvorstand zu richten, der ihn auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Fakultätsrats setzt, sofern er von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Fakultätsrats unterzeichnet worden ist.

§ 8 Studiendekane

¹Die Entscheidung über die Zahl der Studiendekane gemäß § 24 Abs. 4 Satz 5 UG trifft der jeweilige Fakultätsrat. ²Außer im Fall der Medizinischen Fakultät legt er auch fest, welcher von mehreren Studiendekanen Mitglied des Fakultätsvorstandes ist.

§ 9 Universitätseinrichtungen

- (1) ¹Abteilungen erfüllen Aufgaben der „Abteilung“ im Sinne der Ulmer Gründungsdenkschrift. ²Sie werden von Professoren geleitet, die in eine Planstelle der Besoldungsgruppe C 4 oder C 3 mit Leitungsbefugnis eingewiesen sind. ³Abteilungen werden in der Regel zu Abteilungsgemeinschaften zusammengefasst, die wissenschaftliche Einrichtungen der Universität im Sinne von § 28 Abs. 2 UG sind. ⁵Der Senat erläßt eine Verwaltungs- und Benutzungsordnung, die insbesondere Struktur, Aufgaben und Leitungsfunktionen regelt. ⁶Für Abteilungen, die nicht einer Abteilungsgemeinschaft zugeordnet sind, gilt § 28 Abs. 4 Satz 1 UG entsprechend.
- (2) ¹Zur Erbringung wissenschaftlicher Dienstleistungen (u.a. Betreuung von Großgeräten, Entwicklung und Anwendung spezieller Methoden und Ergebnisdeutung) sowie für die Wahrnehmung von Forschung und Lehre auf wissenschaftlichen Spezialgebieten können Sektionen eingerichtet werden. ²Sektionen können einer oder mehreren Fakultäten oder einer Abteilungsgemeinschaft zugeordnet sein.

§ 10 Versammlung der einzelnen Gruppen der Universität

¹Die Gruppen nach § 106 Abs. 2 UG können Versammlungen bilden. ²Diese Versammlungen besitzen keine Entscheidungsbefugnisse im Sinne von § 27 UG.

§ 11 Ehrungen

- (1) Der Senat kann Persönlichkeiten, die sich um die Universität Ulm in besonderer Weise verdient gemacht haben und mit ihr eng verbunden sind, die Würde eines Ehrensensors verleihen.
- (2) Der Senat kann emeritierten und pensionierten Professoren der Universität Ulm sowie ehemaligen Mitgliedern der Universität die Würde eines Ehrenbürgers der Universität Ulm verleihen, wenn sie sich um die Entwicklung der Universität Ulm in besonderer Weise verdient gemacht haben.
- (3) Der Senat kann Persönlichkeiten, die sich um die Universität Ulm verdient gemacht haben, mit der Universitätsmedaille auszeichnen.
- (4) Die Fakultäten können für besondere Verdienste um die in ihnen vertretenen Fächer den akademischen Grad eines Doktors ehrenhalber nach den Vorschriften der jeweiligen Promotionsordnung verleihen.

§ 12 Entwicklungsklausel und Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Die Universität entscheidet entsprechend § 21 Abs. 2 Satz 3 UG bis zum 31. März 2002 über Anzahl, Zuschnitt und Bezeichnung der Fakultäten. ²Zur Vorbereitung seiner Entscheidung setzt der Senat unverzüglich nach seinem Zusammentreten im Oktober 2000 einen beratenden Ausschuss ein, der ihm bis zum 1. Oktober 2001 einen Vorschlag unterbreitet.
- (2) Der vom Senat gemäß Absatz 1 einzusetzende Ausschuss unterbreitet dem Senat bis zum 1. Oktober 2001 einen Vorschlag auch über eine mögliche Neustrukturierung der Universitätseinrichtungen im Sinne des § 9.
- (3) Für das Rechenzentrum und das kooperative Versorgungssystem (§ 31 UG) sowie für das Bibliothekssystem (§ 30 UG) werden bis zur Bildung eines Informationszentrums nach § 31a UG, längstens jedoch bis zum 30. September 2001, je ein Ausschuss nach §§ 30 Abs. 4 und 31 Abs. 4 UG gebildet, deren Zusammensetzung sich nach den bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Vorschriften des Universitätsgesetzes richtet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt mit Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg am Tage nach der Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung vom 30. Juli 1990 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 6, S. 21), geändert am 7. April 1993 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 2, S. 2) außer Kraft.

Ulm, den 19. September 2000

gez.

(Prof. Dr. H. Wolff)

- Rektor -